

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF WANGELNSTEDT

Jahrgang 2018 Nr. 3 Stadtoldendorf, den 24.04.2018

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsherren, sonstigen Ausschussmitglieder und Ehrenbeamte der Gemeinde Deensen vom 22.02.2018	20
2	Satzung der Stadt Eschershausen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB vom 15.03.2018	21
3	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen – Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2017 vom 12.12.2017 und Bekanntmachung vom 28.03.2018	23
4	Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Eimen vom 05.04.2018	25
5	Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2018 vom 16.02.2018 und Bekanntmachung vom 13.04.2018	27

6. Änderungssatzung

zur Satzung über die Entschädigung der Ratsherren, sonstigen Ausschussmitglieder und Ehrenbeamte der Gemeinde Deensen vom 19.02.2002

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Deensen in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgende 6. Änderung beschlossen.

I.

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder und sonstigen Mitglieder von Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 20,- Euro. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Sitzungsgeld wird auch für jede Fraktions Sitzung gezahlt.

II.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und seinen 1. und 2. Vertreter

(2) Der 1. Stellvertreter des Ratsvorsitzenden erhält neben der Entschädigung nach § 1 und § 2 eine Aufwandsentschädigung von 50,- Euro monatlich. Der 2. Stellvertreter des Ratsvorsitzenden erhält neben der Entschädigung nach § 1 und § 2 eine Aufwandsentschädigung von 25,- Euro monatlich. Wenn ein Vertreter den Ratsvorsitzenden und ehrenamtlichen Gemeindedirektor länger als einen Monat regelmäßig vertritt, erhält er die volle Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung nach Satz 1 entfällt in diesem Fall.

Die Aufwandsentschädigung des Ratsvorsitzenden ruht, wenn er länger als 3 Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag.

III.


Die 6. Änderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Deensen, den 22.02.2018

Gemeinde Deensen


(Hans-Dieter Ullmann)
Bürgermeister




(Dieter Helmer)
1. stellv. Bürgermeister

Satzung

der Stadt Eschershausen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Eschershausen steht zur Erstellung von Einrichtungen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu für Grundstücke in Bereichen entlang der Straßen „Steinweg“, „Worthstraße“ und „Bahnhofstraße“.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Flur 2 Flurstücke

101/4, 101/2, 101/3, 102/2, 102/1, 103/1, 104

180, 181, 182/1, 182/2, 183/1, 183/3, 183/4, 184/8, 185/6, 186/6

784, 153, 154, 167/1, 168

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der anliegende Übersichtsplan maßgebend. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3


Inkrafttreten

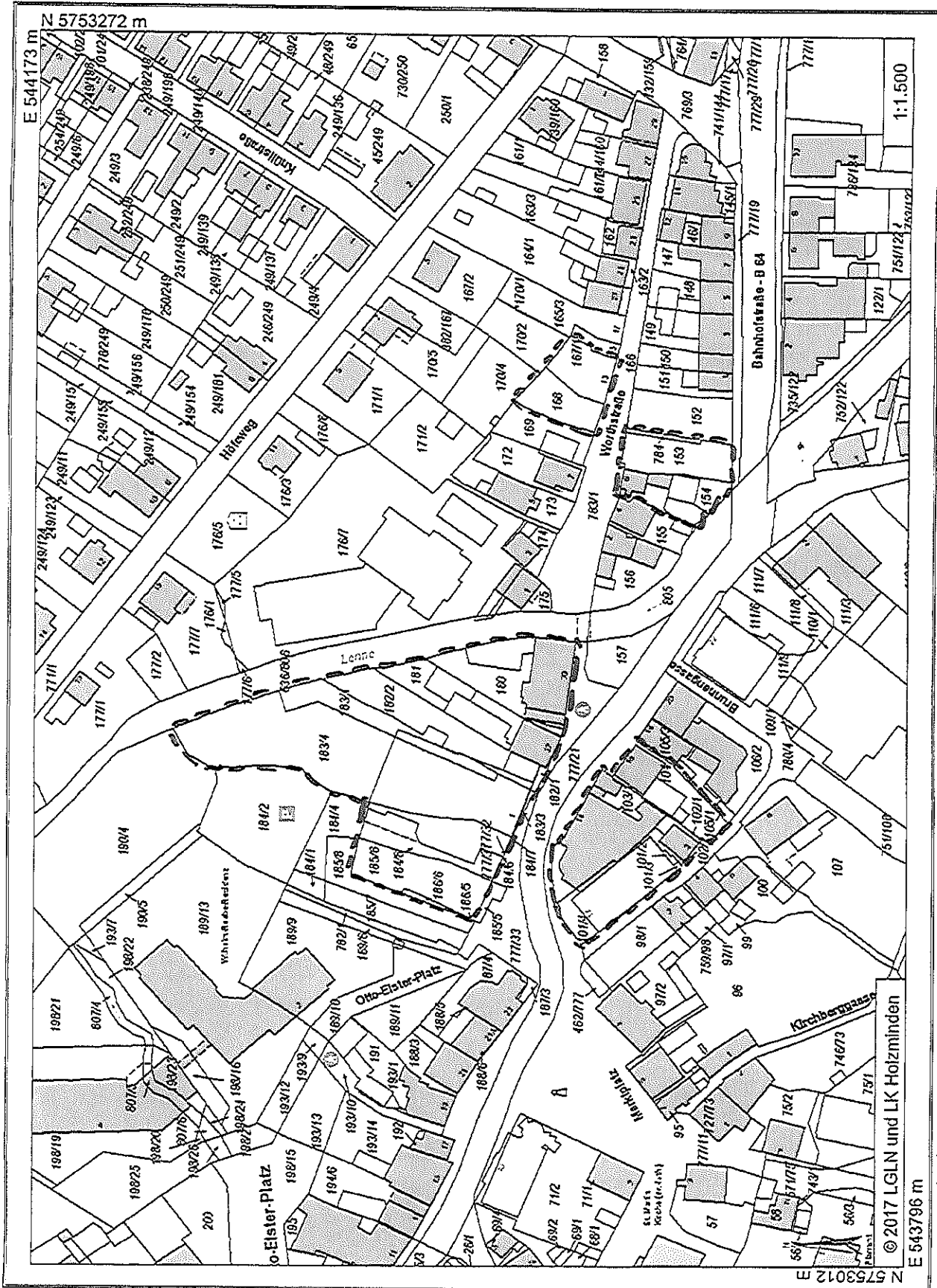
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihre Mitgliedsgemeinden in Kraft.

Eschershausen, den 15.03.2018


(Grube)
Bürgermeister




(Anders)
Stadtdirektor



Getungsbereiche der Saftung nach § 25 BauGB

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 115 des Nds.Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in der Sitzung am 12.12.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.703.700	202.200	0	10.905.900
ordentliche Aufwendungen	11.927.400	0	887.600	11.039.800
außerordentliche Erträge	20.000	0	18.400	1.600
außerordentliche Aufwendungen	20.000	0	18.300	1.700
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.448.600	183.800	0	10.632.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.620.200	0	883.100	10.737.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.020.900	0	2.384.300	636.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.738.100	0	1.097.200	1.640.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000	200.000	0	700.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.000	0	0	38.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	13.969.500	383.800	2.384.300	11.969.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	14.396.300	0	1.980.300	12.416.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 500.000 Euro um 200.000 Euro erhöht und damit auf 700.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 524.000 € um 1.781.500 € erhöht und auf 2.305.500 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.741.400 € Euro um 30.600 Euro erhöht und auf 1.772.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.500.000 Euro nicht verändert.

Stadtdendorf, 12.12.2017

gez. Anders
(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115 i.V.m § 114, § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 und § 111 Abs.3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 28.03.2018 unter dem Aktenzeichen (02) 30 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.03. bis zum 11.03. 2018

zur Einsichtnahme im Rathaus Stadtdendorf, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stadtdendorf, 28.03.2018

gez. Anders
(Samtgemeindebürgermeister)

Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Eimen

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Eimen in seiner Sitzung am 05.04.2018 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder, der Fraktions- und Gruppensprecher

1. Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 16,00 Euro. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt.
2. Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind die Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung des Ratsvorsitzenden, seiner Vertreter/in

Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung :

- | | |
|--|-------------|
| a) der Bürgermeister/in (zugleich in seiner Eigenschaft als Gemeindedirektor/in) | 650,00 Euro |
| b) der erste stellvertretende Bürgermeister/in | 0,00 Euro |
| c) der zweite stellvertretende Bürgermeister/in | 0,00 Euro |
| d) der Schriftführer pro Sitzung (einschl. Fahrtkosten) | 26,00 Euro |
| e) der Verwaltungshelfer | 40,00 Euro. |

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann wenn der Empfänger das Amt nur für ein Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als ein Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden zwei Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.

§ 3

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse 16,00 Euro je Sitzung.

§ 4

Reisekosten

Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

Bei der Inanspruchnahme eines privateigenen Kraftfahrzeuges für genehmigte Dienstfahrten wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro/km gezahlt.

§ 5

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 6

Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit der Ruhen des Mandats (§ 38 NGO).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16.01.2003 außer Kraft.

L.S.

gez. Allerkamp
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des 58 i.V.m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holzen in der Sitzung am 16.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	331.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	345.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	320.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	328.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.700 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	320.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	362.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 53.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Holzen, den 16.02.2018

gez. Hage

(Bürgermeisterin)

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.05. bis zum 11.05.2018

während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Holzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Holzen, den 13.04.2018

gez. Hage

(Bürgermeisterin)